

SATZUNG

beschlossen auf der Gründerversammlung

am 14.November 2012,

geändert am 24.01.2017

in Gera

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen »Verein der Freunde und Förderer der Freien Gemeinschaftsschule der Grundig Akademie“ e. V.«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gera.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Freie Gemeinschaftsschule Gera auf allen Ebenen der schulischen Ausbildung zu unterstützen.
- (2) Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschaffung finanzieller Mittel und materielle Unterstützung.
 - b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Freien Gemeinschaftsschule Gera zur Förderung seiner Aufgaben und Unterstützung der Schüler und Mitarbeiter,
 - c) allgemein einen Beitrag zum Aufbau und zur Entwicklung der Schulen in Gera zu leisten,
 - d) Planung, Organisation und Durchführung schulischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung,
 - e) Förderung von Partnerschaften mit in- und ausländischen Schulen.
- (3) Der Verein kann Träger von Projekten und dafür nötigen Einrichtungen werden. Über die Übernahme der jeweiligen Trägerschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist unbefristet. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so kann der/die Eintrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- a. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende.
 - b. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten im Rückstand ist,
 2. seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs gerät oder
 3. grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
 - c. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis

zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder ernennen, Sie haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme,

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 01.01. eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Jahr der Gründung und im Folgejahr wird ein Jahresbeitrag von 20,00 € erhoben. Danach werden die Jahresbeiträge durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

(2) Bei der Beitragsfestsetzung können Abstufungen nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen) und/oder nach wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.

(3) Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand auf schriftlichen Antrag und in begründeten Ausnahmefällen gestundet, reduziert oder erlassen werden.

(4) Die Ehrenmitglieder sind vom Beitrag entbunden.

(5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine Änderungen und Neufassung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr

- b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen zum Vorstand und Vereinsausschuss
 - e. Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - f. Beschluss der Beitragsatzung
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes / Grundes fordert.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht Angestellte des Vereins sein und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Der Schulleiter und der pädagogische Leiter (in) gehören ohne Stimmrecht Kraft ihres Amtes dem Vereinsausschuss an.

§11 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder des Vereins. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese mit der Einladung unter Vorlage des Entwurfs der beabsichtigten Satzungsänderung angekündigt wurden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder dem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vermögen an den „Schlupfwinkel und Sorgentelefon e.V. Lobensteiner Straße 49, 07549 Gera, als steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, im Sinne § 52 AO zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, weiterzuleiten.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.11.2012 bestätigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In der Mitgliederversammlung vom 24.01.2017 wurde die erste Satzungsänderung beschlossen.

Anlage: Gründungsmitglieder